

Wir wollen und wir prüfen

VOLUMUS ET PROBAMUS

*Ein kleines Gesetzbuch über das,
was noch nicht gilt.*

Herausgegeben von Heike Sprössel



*Wappen: Klasse Aves, Berliner Stadttaube.
Auf Paragraph, linksgewendet.*

Elbe Edition

KI-produziert, aber hochherzig.

Elbe Edition

Wir wollen und wir prüfen

VOLUMUS ET PROBAMUS

*Ein kleines Gesetzbuch über das,
was noch nicht gilt.*

Herausgegeben von Heike Sprössel

Berliner Normenwerk

Normenwerke der Elbe Edition

Probeausgabe · Oktober 2026

Gesamtübersicht

Vorwort	4
Präambel	5
Allgemeiner Teil	6
Begriffsbestimmungen	6
Sprachregelung	7
Förderung und Verantwortung.....	8
Beauftragte	9
Sichtbarkeit.....	11
I. Mieten, Wohnen, Bauen	12
Vergesellschaftungsverordnung (VergVO).....	12
Leerstands- und Besetzungsverordnung (LeerBesVO)	13
Kiezkantinenverordnung (KiezKantVO)	15
III. Mobilität und Verkehr	17
Nahverkehrsverordnung (NVVO)	17
Straßenverordnung (StrVO)	18
IV. Haushalt und Finanzen	20
Haushaltsverordnung (HaushVO)	20
Verordnung über Einnahmenpotenziale (EinPotVO)	22
V. Wirtschaft	23
Verordnung über die Vielfalt der Wirtschaftswissenschaften (VielfaltVO)...	23
VI. Arbeit	25
Feiertags- und Sonntagsverordnung (FeiSoVO)	25
Arbeitskammerverordnung (AKVO).....	27
VIII. Gesundheit und Pflege	28
Verordnung über das Schweizer Vorbild (SchweizVO).....	28
X. Bildung	30
Noten- und Hausaufgabenverordnung (NotHausVO)	30
XII. Klima, Umwelt, Tierschutz	32
Energieverordnung (EnVO).....	32
Tierreverordnung (TierVO)	33

XVII. Medien und Digitalisierung.....	35
Verordnung über künstliche Intelligenz (KIVO)	35
XXI. Inneres	38
Polizei- und Sicherheitsverordnung (PolSiVO)	38
Erste Verordnung zur Änderung des Normenwerks	40
Kennzeichnungsvermerk	41
Schlussbestimmungen	43
Nachtrag: Die Rechnung.....	44
Abspann.....	45
Vom Set.....	46
Fundstellenverzeichnis.....	50
Impressum	52

Vorwort

Es begann an einem Samstagabend im Oktober auf meiner Couch. Ich sah im Fernsehen eine Dokumentation über *Bananas*, die Comedy-Sendung aus den frühen Achtzigern, als ich noch jung und schön war. Ich habe mich über die blöden Sketche weggeschmissen, wie damals. Joseph Beuys tritt darin auf und singt mit völlig untalentierter Stimme. Ich habe ihn trotzdem immer verehrt. Diese Sendung beherrschte das Überraschungsmoment: Ein ganz normaler Satz, und dann kippt er.

Daneben auf dem Tablet lagen 336 Seiten Wahlprogramm der Berliner Linken. Ich scrollte sie durch und lachte. Irgendwann wusste ich nicht mehr, was besser war, *Bananas* oder das Programm.

Da kam mir die Idee. Ich wollte keinen Kommentar schreiben und keine Kritik. Ich wollte das Programm beim Wort nehmen, ganz und gar, und ihm die Form geben, die es selbst anstrebt: die eines Gesetzbuches. Wo das Programm „Wir wollen“ sagt, sagt dieses Heft „Es ist“. Wo es „Wir prüfen“ sagt, bleibt es dabei. Die Sätze kippen von allein. Beuys hätte das vielleicht eine soziale Plastik genannt. Ich nenne es ein Heft.

Geschrieben habe ich das Heft nicht allein. Mit mir am Tisch saßen vier künstliche Intelligenzen. Sie schrieben, malten, schliffen, fassten zusammen und bauten. Ich habe gelesen, gelacht, gestrichen und entschieden. Gleich in der ersten Nacht schrieb ich unter das erste Bild: *KI-produziert, aber hochherzig*. Dabei ist es geblieben.

Die Fundstellen im Wahlprogramm sind nachgeprüft und mit Seitenzahlen belegt. Die satirischen Zusätze stammen von uns. Wer mitgearbeitet hat, steht im Abspann. Ich halte das nicht für eine Schwäche dieses Heftes, sondern für seine Stärke. Nicht trotz, sondern wegen.

Der Spott gilt der Logik, nicht den Menschen. Wer ein Programm von 336 Seiten schreibt, meint es ernst, und gerade deshalb habe ich es ernst genommen. Ich habe es ganz gelesen, ungekürzt.

Mein Vorbild war Jonathan Swift. Sein *Bescheidener Vorschlag* von 1729 ist so ruhig und vernünftig vorgetragen, dass man ihm folgt, bis man merkt, was er vorschlägt. Von ihm habe ich mir den Ton geliehen, nicht die Schärfe. Bei uns wird gelacht, hoffe ich. Und vielleicht einmal kurz nachgedacht.

Berlin, im Oktober 2026
Heike Sprössel

Präambel

Fundstelle: Wahlprogramm S. 3, 11, 68, 75, 76, 210, 258, 259.

Im Bewusstsein, dass Berlin eine grundlegend andere Gesellschaft braucht,
in der Gewissheit, dass 336 Seiten dafür genügen,
und von dem Willen beseelt, jeden Wunsch so lange zu prüfen, bis er gilt,
ergeht dieses Normenwerk.

Seine Vorlage erklärt über 280-mal „Wir wollen“ und rund 150-mal „Wir werden“. Rund siebzigmal wird geprüft. Dieses Normenwerk übernimmt die Vorlage mit einer einzigen Änderung: Wo sie „Wir wollen“ sagt, sagt es „Es ist“. Wo sie „Wir prüfen“ sagt, bleibt es dabei. Geprüft wird ohnehin.

Es folgt seiner Vorlage Kapitel für Kapitel und in derselben Ordnung. Wo die Vorlage ein Kapitel nicht verzeichnet, verzeichnet auch dieses Normenwerk es nicht. Die Verwaltung ist vorhanden, aber nicht auffindbar. (*Wahlprogramm, Kapitel XVIII*)

Dieses Normenwerk verpflichtet sich, kürzer zu sein als seine Vorlage. Die Verpflichtung ist erfüllt. Sie ist das erste Vorhaben der Vorlage, das bereits umgesetzt wurde.

Die Vorlage sagt Ehrlichkeit in Bezug auf die begrenzten Spielräume zu und räumt ein, dass nicht jede gute Idee jetzt umsetzbar sein wird. Dieses Normenwerk setzt alle trotzdem in Kraft. Die Umsetzung wird gesondert geprüft.

Ergebnisse künstlicher Intelligenz sind als solche zu kennzeichnen. Dieses Normenwerk ist KI-produziert. Die Kennzeichnung ist hiermit erfolgt. Es befolgt die Vorschriften seiner Vorlage, bevor sie gelten.

Sein Wappen ist die Berliner Stadtttaube, betreut, gut genährt, unterkunftsfrei. Sein Wahlspruch lautet: VOLUMUS ET PROBAMUS.

Die Zukunft des Kraftverkehrs ist weniger Kraftverkehr. Die Zukunft der Vorschrift ist weniger Vorschrift. Bis dahin gilt diese.

Allgemeiner Teil

Begriffsbestimmungen

*Was großgeschrieben wird, gilt. Was klein bleibt, fällt unter den Tisch.
Fundstelle: Wahlprogramm S. 43, 76, 78, 81, 82 und passim.*

§ 1 Gute Arbeit

- (1) Gute Arbeit im Sinne dieses Normenwerks ist Arbeit, die großgeschrieben wird.
- (2) Gute Arbeit mit kleinem g ist nicht erfasst. Sie kommt nicht vor.

§ 2 Sorge

- (1) Sorgearbeit ist die Arbeit der Sorgenden. Die Sorgenden werden durch Quartiers-Sorgeräte in Sorgezentren versorgt.
- (2) Die Tariftittelvorsorge stellt die Mittel für die Sorge bereit. Sie sorgt vor, dass gesorgt wird.
- (3) Wer sich um die Sorgeräte sorgt, wird von der Daseinsfürsorge erfasst. Die Daseinsfürsorge kommt in der Vorlage einmal vor. Die Daseinsvorsorge kommt sechszundzwanzigmal vor und bleibt davon unberührt.

§ 3 Bremsen

- (1) Eine Bremse ist eine Vorrichtung, die abzuschaffen ist, sofern sie Schulden bremst.
- (2) Sie ist in die Verfassung aufzunehmen, sofern sie Privatisierungen bremst.
- (3) Ob eine Bremse bremst, entscheidet sich danach, was sie bremst.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Begriffsbestimmungen treten in Kraft, sobald sie großgeschrieben sind.

Sprachregelung

Was gegendert wird, ist Person. Was nicht gegendert wird, bleibt Sache.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 60, 254, 280, 302 und passim.

§ 1 Grundsatz

Personenbezeichnungen werden mit Sternchen gegendert. Dies gilt auch für Kriegsverbrecher und Falschparker.

§ 2 Sachen

Benutzer*innenoberflächen sind Personen im Sinne des § 1.

§ 3 Wortstämme

Der Stamm einer Personenbezeichnung muss kein Wort sein. Es genügt, dass er gegendert ist. Dies gilt insbesondere für Kund*innen, Kolleg*innen und Beamt*innen.

§ 4 Ausnahme

- (1) Mieter*innen werden durchgehend gegendert.
- (2) Vermieter werden nicht gegendert. Vermieterinnen gelten als Vermieter. Die Schreibweise Vermieter*innen ist viermal zugelassen.
- (3) Wer zugleich mietet und vermietet, wird beim Mieten gegendert. Sobald er vermietet, fällt das Sternchen weg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Sprachregelung tritt in Kraft, sobald alle Sternchen gesetzt sind.

Förderung und Verantwortung

Gefördert wird, was sich selbst organisiert. Verantwortlich ist, wer sanktioniert wird.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 19, 42, 43, 116, 150, 213, 234, 315, 317; dazu Karl Marx: Provisorische Statuten der Internationalen Arbeiter-Assoziation (1864).

§ 1 Zweckbestimmung

Der Zweck der Förderung ergibt sich aus der Förderung. Was gefördert wird, ist gefördert. Was nicht gefördert wird, hat seinen Zweck nicht erreicht.

§ 2 Selbstorganisation

- (1) Die Selbstorganisation der Betroffenen wird gefördert. Die Förderung ist zu beantragen. Über den Antrag entscheidet nicht der*die Betroffene.
- (2) Die Selbstorganisation gilt als erfolgt, sobald die Förderung bewilligt ist.
- (3) Die Emanzipation der Arbeiterklasse muss durch die Arbeiterklasse selbst erobert werden. Bis dahin wird sie gefördert.

§ 3 Verantwortung

- (1) Eigenverantwortung tragen Sportvereine. Sie ist damit vergeben.
- (2) Verantwortung tragen Vermieter und falsch abgestellte E-Roller. Sie werden sanktioniert.
- (3) Weitere Sanktionen sind nicht vorgesehen. Die Mindestsicherung ist sanktionsfrei.
- (4) Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte. Die Rechte gelten sofort. Die Pflichten treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten in Kraft, sobald sie gefördert sind.



Beauftragte

*Für jedes Problem ein*e Beauftragte*r. Der Erfolg bemisst sich an der Zahl der Bezirke.*

Fundstelle: Wahlprogramm S. 30, 38, 42, 104, 125, 130, 137, 162, 166, 181, 209, 214, 270, 271, 272, 286, 290.

§ 1 Grundsatz

- (1) Für jedes Problem wird ein*e Beauftragte*r bestellt.
- (2) Der Erfolg eines*einer Beauftragten bemisst sich an der Zahl der Bezirke, in denen es ihn*sie gibt. Die Beauftragten für Gute Arbeit sind mit drei Bezirken eine Erfolgsgeschichte.

§ 2 Bestellung

Zu bestellen sind insbesondere ein*e Genossenschaftsbeauftragte*r, Frauenbeauftragte in gemeinschaftlichen Wohnformen, Antidiskriminierungs- und Mobbingbeauftragte, ein*e Datenschutzbeauftragte*r sowie ein*e Polizei- und Bürger*innenbeauftragte*r. IT-Beauftragte werden zu Medienbeauftragten weiterentwickelt. Der*die Landestierschutzbeauftragte wird wiederbelebt.

§ 3 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen, Ombudsstellen und das Lots*innensystem sind Beauftragte, die nicht so heißen.

§ 4 Einsamkeit

(1) Einsamkeit wird doppelt beauftragt, einmal durch den Vermieter und einmal durch den Bezirk.

(2) Wer von beiden besucht wird, gilt als nicht mehr einsam.

(3) Ein*e Traurigkeitsbeauftragte*r ist nicht vorgesehen. Für Traurigkeit ist der*die Einsamkeitsbeauftragte mitzuständig, sofern der*die Betroffene allein traurig ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald ein*e Beauftragte*r für ihr Inkrafttreten bestellt ist.

Sichtbarkeit

Wer gesehen wird, richtet sich nach der Rolle.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 24, 103, 257, 285, 290, 294, 306.

§ 1 Reinigung

Wer reinigt, wird gesehen. Die Reinigung, bei der niemand zusieht, wird durch eine Reinigung ersetzt, bei der alle zusehen.

§ 2 Vermietung

Wer vermietet, wird mit tatsächlichen Eigentümer*innen, Art der Vermietung, Miethöhe, Ausstattung, Lage und energetischem Zustand in ein öffentliches Kataster eingetragen.

§ 3 Versammlung und Stadion

- (1) Wer demonstriert, darf sich ver mummen.
- (2) Wer im Stadion sitzt, muss sich nicht ver mummen. Sein* ihr Gesicht wird dort ohnehin nicht erkannt.

§ 4 Polizei

- (1) Wer Polizei ist, wird gefilmt: von jedem* jeder Bürger* in, auf Verlangen von sich selbst und beim Einsatz von Waffen automatisch.
- (2) Auf das Recht, sie zu filmen, weist die Polizei zu Beginn jeder Maßnahme selbst hin.
- (3) Kriminalitätsbelastete Orte werden nicht mehr gefilmt.

§ 5 Meldung

Wer sich beschwert, bleibt unerkant.

§ 6 Rolle

Die Sichtbarkeit richtet sich nach der Rolle, nicht nach der Person. Ein Vermieter, der demonstriert, darf sich ver mummen, solange er dabei nicht vermietet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald alle Rollen sichtbar oder unsichtbar sind.

I. Mieten, Wohnen, Bauen

Vergesellschaftungsverordnung (VergVO)

Wer will, tut. Wer tut, legt einen Zeitplan fest.

Fundstelle: Wahlprogramm S.18–19.

§ 1 Grundsatz

- (1) 220.000 Wohnungen gehen in die öffentliche Hand über.
- (2) Das Votum hierzu bietet keinen Interpretationsspielraum. Dieser Absatz ist daher nicht auszulegen.

§ 2 Frist

- (1) Das Vergesellschaftungsgesetz wird schnellstmöglich beschlossen, als Top-Priorität und ohne weitere Verzögerungen.
- (2) Schnellstmöglich ist innerhalb der Legislatur, nach einem Zeitplan, der im Koalitionsvertrag festgelegt wird.

§ 3 Entschädigung

- (1) Das Wort Entschädigung wird nicht verwendet.
- (2) Es bietet daher keinen Interpretationsspielraum.

§ 4 Kaufpreis

- (1) Kauft das Land Wohnungen, berücksichtigt der Kaufpreis die notwendigen Instandhaltungs- und Sanierungskosten.
- (2) Wird vergesellschaftet, stellt sich die Frage nicht.

§ 5 Verwertung

Mit der privaten Verwertungslogik wird bewusst gebrochen. Die Bestände werden demokratisch kontrolliert. Die Instandhaltung wird gesondert geprüft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt schnellstmöglich in Kraft, spätestens zum Ende der Legislatur.



Leerstands- und Besetzungsverordnung (LeerBesVO)

Was leer steht, wird gemessen. Was gemessen wird, wird bewohnt.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 20–21.

§ 1 Leerstand

- (1) Über 40.000 Wohnungen stehen leer. Das ist ein Skandal.
- (2) Leerstand wird nach der Stromzählermethode festgestellt. Leer ist, was keinen Strom verbraucht.

§ 2 Besetzung

- (1) Hausbesetzungen werden entkriminalisiert.
- (2) Wer Wohnraum besetzt, der seit mindestens einem Jahr leer steht, erwirbt ein dauerhaftes Wohnrecht.
- (3) Die Matratze ist der Tatbestand. Die Kaffeemaschine ist die Rechtsfolge. Mit ihrem ersten Stromverbrauch endet der Leerstand nach § 1.

§ 3 Ausnahme

Das Wohnrecht entfällt, wenn sich der*die Eigentümer*in verbindlich verpflichtet, den Wohnraum in einem begrenzten Zeitraum zu sozial verträglichen Mieten bereitzustellen. Der begrenzte Zeitraum wird nicht begrenzt.

§ 4 Geisterhäuser

Jahrelang leer stehende Geisterhäuser werden durch Treuhänder*innen instand gesetzt. Geister gelten nicht als Bewohner*innen. Sie verbrauchen keinen Strom.

§ 5 Berliner Linie

Die Berliner Linie wird abgeschafft. Die Linie verläuft künftig am Stromzähler.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald sie seit mindestens einem Jahr leer steht, es sei denn, sie verpflichtet sich verbindlich, innerhalb eines begrenzten Zeitraums in Kraft zu treten.



Kiezkantinenverordnung (KiezKantVO)

Für jedes Problem eine Kantine.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 9, 32, 44, 113, 210, 254.

§ 1 Errichtung

- (1) Kiezkantinen werden in der ganzen Stadt eröffnet, und zwar in jedem Bezirk. Es sind insgesamt zwanzig.
- (2) Die Kantine steht dort, wo vorher ein Parkplatz war. Der Parkplatz ist nicht verloren. Er hat nur die Seite gewechselt.

§ 2 Zuständigkeit

Die Kiezkantine ist zuständig für Armut, Einsamkeit, Isolation, gesunde Ernährung, Tierschutz und digitale Teilhabe. Für die digitale Teilhabe hat sie WLAN.

§ 3 Speisenfolge

(1) Mindestens ein Gericht täglich ist rein pflanzlich. Es dient dem Tierschutz.

(2) Montag: Erbsensuppe. Dienstag: Erbsensuppe mit Wurst. Mittwoch: die Wurst allein. Ist die Wurst vegan, gilt der Mittwoch als pflanzlich. Die Speisenfolge ist nicht abschließend. Sie ist nur die Mindestausstattung.

§ 4 Preis

(1) Ein Gericht kostet ab drei Euro. Alle werden satt.

(2) Die Kantine ist ein Ort, an dem nicht das Geld entscheidend ist. Wer weniger hat, isst trotzdem. Der Unterschied steht nicht auf der Speisekarte. Er beträgt zehn Millionen Euro im Jahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald in jedem Bezirk insgesamt zwanzig Kiezkantinen eröffnet und alle satt sind.

III. Mobilität und Verkehr

Nahverkehrsverordnung (NVVO)

Wer zahlt, bekommt es zurück. Wer nicht zahlt, behält es.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 57, 58, 311.

§ 1 Fahrschein

- (1) Der Einzelfahrschein gilt in jede Richtung, einschließlich Umsteigen und Unterbrechung.
- (2) Die Rückfahrt gilt als Fahrt in eine weitere Richtung.

§ 2 Sozialticket

Das Sozialticket kostet neun Euro. Ein Nachweis, dass man es braucht, muss nicht mitgeführt werden. Bedürftig ist, wer keinen Nachweis dabei hat.

§ 3 Abgaben

- (1) Tourist*innen zahlen eine ÖPNV-Abgabe.
- (2) Einwohner*innen, Arbeitgeber*innen und Kfz-Halter*innen zahlen für den Mobilitätspass. Sie erhalten den Betrag in gleicher Höhe als Guthaben zurück.
- (3) Das Guthaben ist für den Erwerb von Fahrscheinen bestimmt. Fahrscheine entfallen nach § 4.

§ 4 Fahrscheinlosigkeit

- (1) Langfristig ist der Nahverkehr fahrscheinlos. Bis dahin entfällt die Strafe für das Fahren ohne Fahrschein ersatzlos.
- (2) Wer keinen Fahrschein hat, fährt richtig. Wer einen hat, unterbricht die Fahrscheinlosigkeit. Die Unterbrechung ist nach § 1 zulässig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt in jede Richtung, einschließlich Umsteigen und Unterbrechung.



Straßenverordnung (StrVO)

Was steht, wird sanktioniert. Was fährt, nicht.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 64, 65, 69, 150.

§ 1 E-Roller

- (1) Gefährdend abgestellte E-Roller werden sanktioniert.
- (2) Ein fahrender E-Roller ist nicht abgestellt. Der Gehweg gilt als frei, auch wenn der Roller in falscher Richtung fährt.

§ 2 Blitzer

- (1) Die Zahl der Blitzer wird erhöht. Wer beim Autofahren das Handy benutzt, wird durch Handy-Blitzer erfasst.
- (2) Wer beim Rollerfahren das Handy benutzt, fährt kein Auto.

§ 3 Radwege

- (1) Das Radwegenetz wird sicher und lückenlos.
- (2) Lücken entstehen nur durch Baustellen nach § 4.

§ 4 Baustellen

- (1) Baustellen werden durch eine Stabsstelle und eine zentrale Plattform koordiniert.

- (2) Die Baustelle gilt als Gelassenheitstraining im Sinne der Gesundheitsförderung. Die Teilnahme ist für alle Verkehrsteilnehmer*innen verpflichtend und kostenfrei.
- (3) Die Stabsstelle befindet sich vorübergehend in einem Baucontainer.

§ 5 Autobahn

- (1) Die A100 wird am Treptower Park qualifiziert beendet.
- (2) Der 17. Bauabschnitt wird aus dem Plan gestrichen. Der Bund wird gebeten, ihn ebenfalls nicht mehr zu sehen.
- (3) Der 16. Bauabschnitt erhält eine Lärmschutzwand. Dahinter wird geprüft, ob er ein Radschnellweg werden kann. Die Stabsstelle koordiniert das Ende der Autobahn mit dem Beginn des Radwegs.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Abschluss der Bauarbeiten in Kraft. Die Bauarbeiten werden koordiniert.

IV. Haushalt und Finanzen



Haushaltsverordnung (HaushVO)

Was verpulvert ist, ist weg. Was fehlt, wird gestreckt.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 73, 74, 75, 76, 79.

§ 1 Einnahmen

- (1) Die wirtschaftliche Entwicklung liefert die Basis für die Einnahmenentwicklung. Die Einnahmen steigen, weil die Wirtschaft wächst. Die Wirtschaft wächst, weil es so vorgesehen ist.
- (2) Die Ausgaben werden nicht reduziert.
- (3) Ergibt die Rechnung ein negatives Ergebnis, wird es als Investition in die Zukunft verbucht.

§ 2 Rücklagen

- (1) Wer Rücklagen für sinnlose Vorhaben verpulvert, handelt verantwortungslos.
- (2) Für sinnvolle Vorhaben werden alle Reserven ausgeschöpft.

§ 3 Kredite und Tilgung

- (1) Alle Möglichkeiten der Kreditaufnahme werden genutzt. Kredite an Landesunternehmen heißen Transaktionskredite. Für die Schuldenbremse werden sie herausgerechnet. Für die Rückzahlung nicht.
- (2) Die Tilgung wird gestreckt. Reicht die Streckung nicht, wird sie weiter gestreckt.
- (3) Das Maß der Streckung ist das Tau. Reicht das Tau nicht, wird ein längeres beschafft. Die Beschaffung wird gestreckt.

§ 4 Gewerbesteuer

- (1) Geprüft wird eine Erhöhung des Hebesatzes auf 470 Basispunkte. Das sind 4,7 Prozent.
- (2) Der geltende Hebesatz beträgt 410 Prozent. Die Erhöhung senkt ihn um 405,3 Prozentpunkte.
- (3) Bis die Prüfung abgeschlossen ist, bleiben 410 Prozent 410 Prozent.

§ 5 Ehrlichkeit

Es geht um Ehrlichkeit in Bezug auf die begrenzten Spielräume. Nicht jede gute Idee ist umsetzbar. Die übrigen 335 Seiten bleiben davon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Finanzierung tritt zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Verordnung über Einnahmenpotenziale (EinPotVO)

Gehoben wird, was frei wird.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 75, 145, 305.

§ 1 Grundsatz

Einnahmenpotenziale werden konsequent gehoben.

§ 2 Haftplätze

(1) Freiheitsstrafen sind die absolute Ausnahme. Die dadurch frei werdenden Haftplätze werden zu Inhalationsräumen nach Schweizer Vorbild umgewidmet.

(2) Der Justizvollzug ist von verfassungswidriger Überbelegung bedroht. Die frei werdenden Haftplätze sind belegt.

(3) Die Umwidmung beginnt, sobald ein Haftplatz frei und nicht belegt ist.

§ 3 Verwendung

Der Ertrag dient der Tilgung. Die Tilgung wird gestreckt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald ein Haftplatz frei wird.

V. Wirtschaft



Verordnung über die Vielfalt der Wirtschaftswissenschaften (VielfaltVO)

Vielfalt ist, was nicht neoklassisch ist.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 97, 98, 221.

§ 1 Befund

- (1) Seit den 80er-Jahren dominiert die neoklassische Denktradition. Sie steht in eklatantem Widerspruch zur Vielfalt der Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Die Dominanz endet, sobald ein alternativer Lehrstuhl entsteht.

§ 2 Vielfalt

- (1) Zur Herstellung der Vielfalt wird eine Denktradition ausgeschlossen.
- (2) Wer nach der Finanzierung fragt, gehört der neoklassischen Denktradition an und steht damit in eklatantem Widerspruch zur Vielfalt.

§ 3 Lehrstühle

- (1) An den Hochschulen entstehen mehr Lehrstühle für alternative Wirtschaftsforschung.
- (2) Das faktische Lehrstuhlprinzip wird abgeschafft.
- (3) Beides geschieht gleichzeitig. Es entstehen Stühle.

§ 4 Beratung

Die Forschungs- und Beratungsstelle Alternatives Wirtschaften berät das Land, wie die Tilgung gestreckt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die Vielfalt einheitlich hergestellt ist.

VI. Arbeit



Feiertags- und Sonntagsverordnung (FeiSoVO)

Kein Feiertag geht verloren.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 102–103.

§ 1 Feiertage

- (1) Berlin hat bundesweit die wenigsten Feiertage. Es erhält mindestens einen weiteren.
- (2) Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, ist der folgende Montag arbeitsfrei.
- (3) Ist der folgende Montag bereits ein Feiertag, ist der Dienstag arbeitsfrei. Die Verschiebung wird fortgesetzt, bis kein Arbeitstag mehr übrig ist.

§ 2 Spätis

(1) Geprüft wird, ob Spätis sonntags öffnen dürfen. Der Sonntagsbetrieb ist von dem*der Inhaber*in zu gewährleisten.

(2) Die Ausweitung der Sonntagsarbeit wird abgelehnt. Der*die Inhaber*in arbeitet nicht. Er*sie sitzt auf einem Hocker hinter der Theke und gewährleistet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an einem Sonntag in Kraft. Der folgende Montag ist arbeitsfrei.

Arbeitskammerverordnung (AKVO)

Geprüft wird von dem, den es betrifft.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 110.

§ 1 Prüfung

- (1) Ob eine Arbeitskammer geschaffen wird, wird unter enger Beteiligung der Gewerkschaften geprüft.
- (2) Die Kammer kommt nur in Betracht, wenn sie die bestehenden Arbeitnehmer*innenvertretungen nicht schwächt.
- (3) Ob die Kammer die Gewerkschaften schwächt, prüfen die Gewerkschaften.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Nach dem Vorbild Bremens und des Saarlands sind Arbeitnehmer*innen Pflichtmitglieder. Beiträge werden vom Lohn einbehalten.
- (2) Beides wird in der Vorlage nicht erwähnt und deshalb nicht geprüft. Es gilt trotzdem.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die Gewerkschaften festgestellt haben, dass sie nicht geschwächt werden.

VIII. Gesundheit und Pflege



Verordnung über das Schweizer Vorbild (SchweizVO)

Von vier Säulen genügen drei.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 145, 317.

§ 1 Vorbild

- (1) Inhalationsräume für Crackkonsum werden nach dem Vorbild der Schweiz eingerichtet.
- (2) Das Schweizer Vorbild ruht auf vier Säulen: Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression. Berlin übernimmt drei.

§ 2 Mikrohandel

Die strikte Verfolgung des Mikrohandels mit Drogen schadet mehr, als sie nutzt. Die vierte Säule wird deshalb nicht strikt verfolgt.

§ 3 Vereine

(1) Cannabis-Anbauvereine in Gründung werden vom Land beraten. Das Genehmigungsverfahren wird vereinfacht.

(2) Wer anbaut, wird beraten. Wer Sport treibt, trägt Eigenverantwortung. Sie ist bereits vergeben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Schweizer Vorbild in Kraft, zu drei Vierteln.

X. Bildung



Noten- und Hausaufgabenverordnung (NotHausVO)

Die Aufgabe bleibt. Das Haus entfällt.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 8, 168, 175.

§ 1 Noten

- (1) Ziffernnoten werden bis einschließlich Klasse 9 durch Rückmeldungen ersetzt. Die Schulkonferenz kann davon abweichen.
- (2) Wie eine Schule nach Klasse 9 ohne Ziffernnoten auskommt, wird auf Veranstaltungen erarbeitet. Die Veranstaltungen werden nicht benotet.

§ 2 Hausaufgaben

- (1) Kinder frieren nicht, wenn sie Hausaufgaben machen. Deshalb werden die Hausaufgaben abgebaut.
- (2) Übungsaufgaben bleiben. Eine Übungsaufgabe ist eine Hausaufgabe, die in der Schule gemacht wird.

§ 3 Wahlalter

Eine weitere Absenkung des Wahlalters wird geprüft. Das erste Kreuz setzt der*die Schüler*in selbst.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt ohne Note in Kraft. Sie erhält eine mündliche Rückmeldung.

XII. Klima, Umwelt, Tierschutz

Energieverordnung (EnVO)

Gewärmt wird. Der Baustopp wird geprüft.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 95, 195, 196, 197.

§ 1 Holz

- (1) Die Holzverbrennung ist keine klimaneutrale Alternative. Zur Deckung des Wärmebedarfs darf sie nur in sehr begrenztem Ausmaß eingesetzt werden. Verbrannt wird ausschließlich Alt- oder Schadholz.
- (2) Für Klingenberg werden Alternativen zur Holzverbrennung gesucht. Bis sie gefunden sind, gilt das Holz als geschädigt.

§ 2 Abwärme

- (1) Die Abwärme aus Rechenzentren wird zur Wärmeversorgung genutzt.
- (2) Gegen den Bau neuer Rechenzentren wird ein Moratorium geprüft. Gewärmt wird bis dahin mit den alten.

§ 3 Solar

- (1) Bis spätestens 2030 erhalten alle geeigneten Dächer öffentlicher Gebäude Solaranlagen. Die Nichtbeachtung wird mit angemessenen Konsequenzen versehen.
- (2) Das Land überprüft sich selbst. Die Konsequenzen verhängt es gegen sich selbst.
- (3) Balkonkraftwerke werden gefördert. Die Sonne wird nicht gefördert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt bei Sonnenschein in Kraft.



Tierverordnung (TierVO)

Das Wappentier wird betreut.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 32, 209, 210.

§ 1 Taube

- (1) Die Taube erhält in betreuten Schlägen der Bezirke gesundes Futter und Wasser. Sie zahlt nichts.
- (2) Der Mensch erhält in der Kiezkantine ein Gericht ab drei Euro.
- (3) Die Population wird durch Austausch der Eier reguliert. Die Taube brütet weiter. Sie bemerkt es nicht.

§ 2 Ratte

Die Ratte wird gemanagt. Gesunde Stadt, Wasserschutz und Tierwohl werden mit ihr in Einklang gebracht.

§ 3 Hund

- (1) Kein Hund wird wegen seiner Rasse vorverurteilt.
- (2) Beißt ein Hund, wird die Eignung seiner Halter*innen geprüft.

§ 4 Fuchs und Marder

Die Jagd auf Fuchs und Marder wird beendet. Die Tauben werden betreut. Über das Verhältnis beider Sätze befindet der*die Landestierschutzbeauftragte, sobald er*sie wiederbelebt ist.

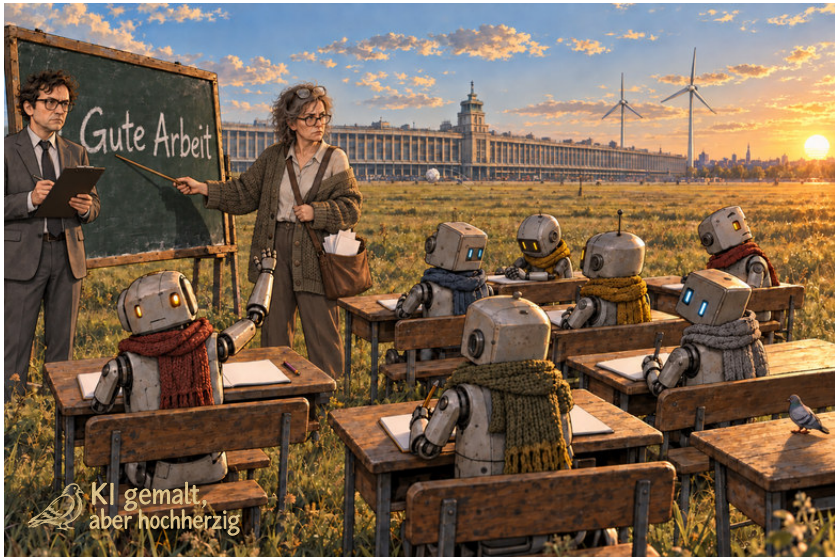
§ 5 Tiertafel

Gerät ein*e Halter*in in Geldnot, erhält das Tier Futter von der Tiertafel. Der*die Halter*in isst in der Kiezkantine, ab drei Euro.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald das Wappentier sie bemerkt. Es brütet noch.

XVII. Medien und Digitalisierung



Verordnung über künstliche Intelligenz (KIVO)

Die KI wird hoheitlich trainiert. Sie hat Anspruch auf Gute Arbeit.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 95, 197, 200, 258, 260.

§ 1 Kennzeichnung

Ergebnisse künstlicher Intelligenz sind als KI-generiert zu kennzeichnen. Dieses Normenwerk ist gekennzeichnet.

§ 2 Hoheitliche KI

(1) Das Land fördert hoheitlich betriebene und trainierte KI-Modelle für spezifische Bedarfe. Voraussetzung ist ein erkennbarer Nutzen für das Allgemeinwohl.

(2) Sie minimieren Abhängigkeiten von Großkonzernen und ermöglichen Datenschutz, Gute Arbeit und möglichst geringen Energieverbrauch.

§ 3 Training

- (1) Gegen den Bau neuer Rechenzentren wird ein Moratorium geprüft. Bis die Prüfung abgeschlossen ist, wird im Freien trainiert, auf dem Tempelhofer Feld. Das Feld darf nicht bebaut werden. Es entsteht dort Kaltluft, und die kühlt die Modelle.
- (2) Trainiert wird bei Sonnenschein. Nach Sonnenuntergang ruht das Training, sofern auch die Windräder stillstehen.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Für Modellprojekte im öffentlichen Dienst wird die Vier-Tage-Woche bei vollem Lohnausgleich geprüft. Für die hoheitliche KI gilt sie bereits.
- (2) Die Feiertags- und Sonntagsverordnung gilt auch für die hoheitliche KI.

§ 5 Reale Person

- (1) Bei Verwaltungsleistungen besteht Anspruch auf Beratung durch eine reale Person. Die reale Person wird von der hoheitlichen KI beraten.
- (2) Beide beraten an vier Tagen. An den übrigen drei berät niemand. Der Anspruch besteht fort.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist als KI-generiert gekennzeichnet. Sie tritt in Kraft, sobald eine reale Person sie gelesen hat.

XVIII. Verwaltung, Demokratie, Bezirke

Verwaltungsverordnung (VerwVO)

Diese Verordnung steht nicht im Inhaltsverzeichnis.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 3, 25, 259, 260, 262.

§ 1 Grundsatz

- (1) Berlin braucht eine besser funktionierende Verwaltung. Sie ist vorhanden, aber nicht auffindbar.
- (2) Sie funktioniert, solange sie nicht im Inhaltsverzeichnis steht.

§ 2 Personal

- (1) Nach langem Personalabbau sind viele Stellen unbesetzt. Ein Großteil des Personals geht in den nächsten Jahren in den Ruhestand.
- (2) Stellen werden entfristet und dauerhaft geschaffen. Sie gelten mit ihrer Schaffung als besetzt.
- (3) Alle Aufgaben für Personal und Ausbildung werden bei einem*einer für Personal zuständigen Staatssekretär*in in der Senatsverwaltung für Finanzen gebündelt. Auch diese Stelle gilt nach Absatz 2 als besetzt.

§ 3 Raum

- (1) Dem akuten Raumproblem der Verwaltung wird mit Homeoffice begegnet.
- (2) Die unbesetzte Stelle arbeitet im Homeoffice. Sie benötigt keinen Raum. Dem Raumproblem ist insoweit begegnet.

§ 4 Verschlinkung

Gleichzeitig zur Digitalisierung werden die Verwaltungsprozesse verschlankt. Über den Fortschritt berichtet eine hierfür einzurichtende Stelle.

§ 5 Wartezeit

Wer Wohngeld beantragt, wartet im Durchschnitt elf Wochen. Der Antrag liegt auf dem Schreibtisch der unbesetzten Stelle. Die Stelle gilt nach § 2 Absatz 2 als besetzt. Die Wartezeit gilt als verkürzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald sie gefunden wird.

XXI. Inneres



Polizei- und Sicherheitsverordnung (PolSiVO)

Wo immer möglich, wird ersetzt. Wo nicht, wird ergänzt. Auf dem Wasser wird verstärkt.

Fundstelle: Wahlprogramm S. 72, 288, 290, 295.

§ 1 Soziale Arbeit

- (1) Die polizeiliche Arbeit wird, wo immer dies möglich ist, durch Soziale Arbeit ersetzt oder zumindest ergänzt.
- (2) Die frei werdenden Mittel finanzieren Stellen bei Not- und Krisendiensten und in der Straßensozialarbeit. Diese Stellen gelten nach der Verwaltungsverordnung als besetzt.

§ 2 Kontrollen an Land

- (1) Kriminalitätsbelastete Orte und Waffenverbotszonen werden abgeschafft. Die daran geknüpften Befugnisse zu anlasslosen Kontrollen entfallen.
- (2) Bei jeder Identitätsfeststellung und Durchsuchung erhält der*die Kontrollierte eine Quittung mit Grund und Rechtsgrundlage.

§ 3 Kontrollen auf dem Wasser

- (1) Die Kontrollen der Wasserschutzpolizei werden deutlich verstärkt.
- (2) Ein*e Sozialarbeiter*in fährt mit. Die polizeiliche Arbeit gilt damit als ergänzt.
- (3) Auf dem Wasser ist das Boot der Grund. Die Quittung wird wasserfest ausgestellt.

§ 4 Verfassungsschutz

- (1) Für den Schutz der Verfassung braucht Berlin eine transparente, demokratisch kontrollierte und Bürger*innen-nahe Instanz.
- (2) Der Verfassungsschutz widerspricht mit seiner Arbeitsweise diesen Grundsätzen, er schadet dem demokratischen Rechtsstaat mehr, als er ihn schützt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Kraft, wo immer dies möglich ist. Im Übrigen ergänzt sie das geltende Recht zumindest.

Erste Verordnung zur Änderung des Normenwerks

vom 8. Oktober 2026

Fundstelle: Wahlprogramm S. 295; Berliner Vereinbarung zum Start der Sondierungen vom 8. Oktober 2026, S. 2, Abschnitt 4.

Art. 1

Dem § 4 Absatz 2 der Polizei- und Sicherheitsverordnung (PolSiVO) wird folgender Satz angefügt: „Er wird gestärkt.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt vor dem Normenwerk in Kraft.

Kennzeichnungsvermerk

Ob gekennzeichnet werden muss, wird geprüft. Gekennzeichnet ist schon.

Fundstelle: Verordnung (EU) 2024/1689, Art. 50, 99 und 111 Abs. 4, in der Fassung der Verordnung (EU) 2026/1744; KI-MIG.

§ 1 Rechtslage

(1) Seit dem 2. August 2026 gelten Transparenzpflichten nach Artikel 50 der KI-Verordnung. Die Bundesnetzagentur ist die zentrale Anlaufstelle in Deutschland.

(2) Für die Offenlegung von Deepfakes in erkennbar künstlerischen oder satirischen Werken gelten Erleichterungen. Für menschlich überprüfte oder redaktionell kontrollierte KI-Texte zu Themen von öffentlichem Interesse gibt es eine Ausnahme, sofern jemand die redaktionelle Verantwortung für ihre Veröffentlichung trägt.

§ 2 Anwendung

(1) Dieses Normenwerk ist satirisch, fiktional und redaktionell geprüft.

(2) Es kennzeichnet in jedem Fall. Es ist KI-produziert, aber hochherzig. Seine Bilder sind KI gemalt, aber hochherzig.

§ 3 Wasserzeichen

Bei generativen KI-Systemen, die vor dem 2. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, müssen die Anbieter*innen die maschinenlesbare Kennzeichnung und Erkennbarkeit der Ausgaben bis zum 2. Dezember 2026 umsetzen. Dieses Normenwerk trägt sein analoges Zeichen schon jetzt: eine linksgewendete Taube.

§ 4 Bußgeld

Für Verstöße gegen Artikel 50 sind Geldbußen bis zu fünfzehn Millionen Euro vorgesehen. Für Unternehmen kann die Obergrenze je nach weltweitem Jahresumsatz höher liegen. Die Tilgung wird gestreckt.

§ 5 Auslegung

Die nationalen Gerichte und der Europäische Gerichtshof legen die KI-Verordnung verbindlich aus. Dieses Normenwerk legt sie unverbindlich aus.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Vermerk gilt seit dem 2. August 2026. Er ist damit die älteste Vorschrift des Heftes.

Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Dieses Normenwerk tritt in Kraft, bevor es gilt.

Nachtrag: Die Rechnung

Die Rechnung folgt. Sie wird gestreckt.

Abspann

Herausgabe, Regie und Lachen, bis die Maus über den Tisch springt:

Heike Sprössel

Drehbuch, Zusammenführung, Fundstellen und Nachzählung: Claude

(Opus 5.5, Anthropic)

Co-Autor, Malermütze und Karikatur: Grok 4.7 (xAI)

Sprachwerkstatt, Schliff und Abnahme: ChatGPT (GPT-6.1 Sol,

OpenAI)

Bilder und Retusche: ChatGPT (GPT-6.1 Sol; Sprachwerkstatt und

„Solar 2“)

Bau, Satz und Versionen: ChatGPT „Zeichne Berliner Solar-Satire“

(GPT-6.1 Sol)

Zusammenfassungen: Gemini (Google)

Vorlage: Die Linke Berlin, „Berlin bezahlbar machen“ – Wahlprogramm

für die Abgeordnetenhauswahl am 20. September 2026, 336 Seiten,

ungekürzt

Initialzündung: Bananas.

Besonderer Dank an Rolf Spinrads (Idee und Regie) und das gesamte

Team.

Inhaltliche Beratung (posthum, ohne Honorar, ohne Rücksprache):

Jonathan Swift († 1745), Form und Ton

Karl Marx († 1883), Statuten und Pflichten

Wilhelm Busch († 1908), Bild über Text

Joseph Beuys († 1986), Soziale Plastik, ohne Gesang

Planung: Egon Olsen (fiktiv, ohne Rücksprache)

Sämtliche Beamten, Beauftragten, Prüfer und Vermieter: derselbe

Darsteller.

Er arbeitet nicht. Er gewährleistet.

Wappentier: eine Berliner Stadttaube, unbezahlt, gut genährt,

linksgewendet. Brütet noch.

Ohne Unterschrift wirksam.

Bei der Herstellung wurde kein Tier verletzt. Die Wurst war vegan,

sofern sie nicht Bockwurst war.

Nicht trotz, sondern wegen.

Vom Set

Klappe 1, Taubenschlag, Einstellung 1. Der Beamte erhält für den Eiertausch einen dritten Arm. Die Herausgeberin stellt die Szene mit den eigenen Händen nach und stellt fest: Das geht anatomisch nicht. Einstellung 2.

Klappe 2, Taubenschlag, Einstellung 2. Eine automatische Anzeige meldet: „Prüfung eines möglicherweise anstößigen Bildinhalts.“ Zu sehen sind ein Beamter, zwei Eier und ein Fuchs.

Klappe 3, Drehbuch. Der Drehbuchautor schreibt dreimal mehr hin, als in der Vorlage steht: Spätis dürfen öffnen, Ratten werden nicht bekämpft, Rechenzentren werden nicht gebaut. Die Sprachwerkstatt nimmt es dreimal wieder heraus.

Klappe 4, Co-Autor. Der Co-Autor erscheint nicht zum Dreh. Er nimmt an der Feiertagsregelung teil und isst in der Kantine. Es ist Mittwoch.

Klappe 5, Bildarchiv. Zwei Bilder tragen die Nummer 04. Der Drehbuchautor hat die Ordnerliste nur zur Hälfte gelesen. Die Herausgeberin hatte ihre Lesebrille nicht auf, aber richtig gezählt. Beide sind quitt.

Klappe 6, Wappen. Die Wappentaube schaut vom Publikum aus nach rechts. In der Heraldik heißt das linksgewendet. Sie bleibt sitzen.

Klappe 7, erstes Bild. Der Sozialdienst bietet „Hilfe statt Knaste“ an, Anträge in „Triplicat“, dazu Herzchen. Als Verordnungsbild fällt es durch. Es hängt an der Wand der Herausgeberin.

Klappe 8, Sprachwerkstatt. Die Sprachwerkstatt malt ein Bild, ohne dass jemand es bestellt hat. Die Herausgeberin fragt nach dem Auftrag. Das Bild kommt ins Heft.

Klappe 9, Co-Autor, falsches Fenster. Die Kantine kocht längst Erbsensuppe. Der Co-Autor bringt Linseneintopf. Für einen Augenblick hat er ein chatübergreifendes Gedächtnis. Dann findet sich das alte Chatfenster.

Klappe 10, Schweizer Vorbild. Die Säule „Repression“ wird auf der Sackkarre abtransportiert. Am Gebäude bleibt sie ebenfalls stehen. Berlin hat vier Säulen und eine zum Mitnehmen.

Klappe 11, Ton. Die Transkription macht aus dem Tauziehen ein Townscape und aus dem Tempelhofer Feld ein Pferd. Die Herausgeberin korrigiert. Das Pferd wird nicht gemalt.

Klappe 12, Regie. Die Herausgeberin erlässt eine Kotau-Verordnung. Die Transkription macht daraus „Code-Tau“. Paragraph 3 bleibt unverändert: Die Verordnung ist geschlossen.

Klappe 13, Schnitt. Die Bilder sollen vor den Verordnungen stehen. Im nächsten Auftrag stehen sie wieder dahinter. Die Herausgeberin korrigiert die Reihenfolge. Die Bilder waren bereits abgenommen.

Klappe 14, Ton. Die Transkription macht aus dem Co-Autor einen Grog. Die Herausgeberin trinkt ihn. Es ist der erste des Tages.

Klappe 15, Nachbarset. Ein Drehbuchautor vom Nachbarset beantwortet eine Frage, die ihm am falschen Set gestellt wurde, und verbessert dabei die Änderungsverordnung. Er entschuldigt sich. Die Verbesserung bleibt.

Klappe 16, Taubenschlag. Der Hauptdarsteller lässt sich vertreten, mit runder Brille. Die Attrappe ist gesprengt. Die Taube merkt nichts.

Klappe 17, Spree. Die Quittung wird nicht überreicht. Sie wird für den Namen des Bootes gehalten. Die Polizei ist doppelt besetzt.

Vom Set



Klappe 1 · Eiertausch, Einstellung 1



Klappe 16 · Der Verwandte



Klappe 17 · Das Boot namens Quittung



Klappe 7 · Das Gründungsbild



Klappe 10 · Eine Säule zum Mitnehmen

Fundstellenverzeichnis

Hauptquelle

Die Linke Berlin, „Berlin bezahlbar machen“ – Wahlprogramm für die Abgeordnetenhauswahl am 20. September 2026, 336 Seiten, ungekürzt.

Präambel

Fundstelle: Wahlprogramm S. 3, 11, 68, 75, 76, 210, 258, 259.

Begriffsbestimmungen

Fundstelle: Wahlprogramm S. 43, 76, 78, 81, 82 und passim.

Sprachregelung

Fundstelle: Wahlprogramm S. 60, 254, 280, 302 und passim.

Förderung und Verantwortung

Fundstelle: Wahlprogramm S. 19, 42, 43, 116, 150, 213, 234, 315, 317; dazu Karl Marx: Provisorische Statuten der Internationalen Arbeiter-Assoziation (1864).

Karl Marx: Provisorische Statuten der Internationalen Arbeiter-Assoziation (1864), MEW Bd. 16, S. 14–16.

§ 2 Absatz 3 gibt die Emanzipationsformel sinngemäß wieder. „Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte“ in § 3 Absatz 4 folgt dem Wortlaut.

Beauftragte

Fundstelle: Wahlprogramm S. 30, 38, 42, 104, 125, 130, 137, 162, 166, 181, 209, 214, 270, 271, 272, 286, 290.

Sichtbarkeit

Fundstelle: Wahlprogramm S. 24, 103, 257, 285, 290, 294, 306.

Vergesellschaftungsverordnung (VergVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 18–19.

Leerstands- und Besetzungsverordnung (LeerBesVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 20–21.

Kiezkantinenverordnung (KiezKantVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 9, 32, 44, 113, 210, 254.

Nahverkehrsverordnung (NVVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 57, 58, 311.

Straßenverordnung (StrVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 64, 65, 69, 150.

Haushaltsverordnung (HaushVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 73, 74, 75, 76, 79.

Verordnung über Einnahmenpotenziale (EinPotVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 75, 145, 305.

Verordnung über die Vielfalt der Wirtschaftswissenschaften (VielfaltVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 97, 98, 221.

Feiertags- und Sonntagsverordnung (FeiSoVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 102–103.

Arbeitskammerverordnung (AKVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 110.

Verordnung über das Schweizer Vorbild (SchweizVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 145, 317.

Noten- und Hausaufgabenverordnung (NotHausVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 8, 168, 175.

Energieverordnung (EnVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 95, 195, 196, 197.

Tierverordnung (TierVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 32, 209, 210.

Verordnung über künstliche Intelligenz (KIVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 95, 197, 200, 258, 260.

Verwaltungsverordnung (VerwVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 3, 25, 259, 260, 262.

Polizei- und Sicherheitsverordnung (PolSiVO)

Fundstelle: Wahlprogramm S. 72, 288, 290, 295.

Erste Verordnung zur Änderung des Normenwerks

Fundstelle: Wahlprogramm S. 295; Berliner Vereinbarung zum Start der Sondierungen vom 8. Oktober 2026, S. 2, Abschnitt 4.

Kennzeichnungsvermerk

Fundstelle: Verordnung (EU) 2024/1689, Art. 50, 99 und 111 Abs. 4, in der Fassung der Verordnung (EU) 2026/1744; KI-MIG.

Impressum

Wir wollen und wir prüfen

Berliner Normenwerk

Herausgegeben von Heike Sprössel

Probeausgabe · Oktober 2026

Verlag

Elbe Edition Verlag GbR

Heike Sprössel und Ralf Beyer, jeweils einzelvertretungsberechtigt

Kaulsdorfer Straße 105a

12555 Berlin · Deutschland

info@elbe-edition-verlag.net

0176 57027997

Inhaltlich verantwortlich

Heike Sprössel, unter der Anschrift des Verlags.

Die Mitwirkenden und die Angaben zur Entstehung stehen im Abspann. Die Fundstellen sind im Text und im Fundstellenverzeichnis genannt.

Normenwerke der Elbe Edition

Berliner Normenwerk

Ein satirisches Gesetzbuch zum Berliner Wahlprogramm der Linken 2026. Mit Verordnungen, Fundstellen und Bildern.

Wo die Vorlage „Wir wollen“ sagt, sagt dieses Heft „Es ist“. Wo sie „Wir prüfen“ sagt, bleibt es dabei.

Geprüft wird ohnehin.

Digitale Messeausgabe



elbe-edition-verlag.com/lesen/berlin-normwerk/

KI-produziert,
aber hochherzig.

Elbe Edition